

Antrag
des Referenten für Finanzen
an den

Kongress des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. (NSV) am 15.09.2007
im Hotel „Niedersachsenhof“, Lindhooper Straße 97, 27283 Verden

Ich beantrage, der Kongress des NSV 2007 möge folgende Neufassung der Finanzordnung Teil 3 Punkt 4 beschließen:

„Das Tagegeld bemisst sich nach § 6 Abs. 1 BRKG.
Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt bei eintägigen Veranstaltungen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 6 Euro
bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Stunden 12 Euro.
Bei einer mehrtägigen Veranstaltung beträgt das Tagegeld 24 Euro.

Werden Kosten für das Frühstück anderweitig erstattet sind 4,80 Euro vom Tagegeld abzuziehen.

Werden Kosten für ein Mittag- und oder Abendessen anderweitig erstattet, so ist das Tagegeld um 9,60 Euro je Mittag- bzw. Abendessen zu kürzen.“

Begründung:

Im Teil 3 unserer Finanzordnung werden grundsätzlich noch die Regelungen des alten Bundesreisekostengesetzes mit verbandsspezifischen Anpassungen zugrunde gelegt.

Die verbandsspezifischen Anpassungen führen beim Tagegeld zu Erstattungen, die über den gesetzlichen Werten des alten und auch des neuen BRKG liegen. Der übersteigende Aufwendungsersatz wäre also durch die Zahlungsempfänger zu versteuern.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollten die erstattungsfähigen Aufwendungen dem aktuellen BRKG (gültig seit September 2005) angepasst werden.

Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Jörg Tenninger
Referent für Finanzen